



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23. April 2002

NR. 857

Deitingen: Teilzonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Mühlerain“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch / Genehmigung

Kantonaler Richtplan: Kiesabbaugebiet Deitingen / Mühlerain / neu: Abstimmungskategorie „Festsetzung“

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Deitingen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Mühlerain“ mit Sonderbauvorschriften bestehend aus:

- Teilzonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Mühlerain“, Situation 1:2'000, Geltungsbereich / Zonen
- Situation 1:2'000, Endzustand minimale Auffüllung
- Situation 1:2'000, Endzustand maximale Auffüllung
- Normalprofil 1:200
- Sonderbauvorschriften
- Rodungsgesuch vom 24. November 2000, enthaltend Formulare 1-3, Ausschnitt LK 1:25'000, Situation 1:2'000 und Bericht Rodungsunterlagen

zur Genehmigung.

Die Nutzungsplanung stützt sich auf folgende Unterlagen ab:

- Technischer Bericht / Projektbeschreibung
- Raumplanungsbericht
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung
 - Umweltverträglichkeitsbericht-Hauptuntersuchung mit Anhang
 - Umweltverträglichkeitsbericht-Hauptuntersuchung, Bereich Geologie / Grundwasser
- Rekultivierungskonzept
- Schlussbericht der historischen und technischen Voruntersuchung des Deponiestandortes Nr. 04603A Deponie Mühlerain.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen beantragt dem Regierungsrat im Weiteren, den Kantonalen Richtplan 2000 anzupassen (Beschluss VE-3.2.1) und die Erweiterung des Kiesabbaugebietes Deitingen „Mühlerain“ als Abbaustandort festzusetzen. Neu: Abstimmungskategorie „Festsetzung“. Als Grundlage für diese Anpassung dienen die vorgenommenen raumplanerischen Vorabklärungen aus den Jahren 1996 bis 1998 und die Unterlagen des vorliegenden Teilzonen- und Gestaltungsplanes.

2. Erwägungen

2.1. Verfahren

Die öffentliche Auflage der Unterlagen zum Teilzonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Mühlerain“ und zur Umweltverträglichkeit erfolgte in der Zeit vom 17. November bis 16. Dezember

2000. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache gegen die Sonderbauvorschriften ein. Am 4. April 2001 hiess der Einwohnergemeinderat diese Einsprache gut und genehmigte sämtliche Unterlagen der Nutzungsplanung und der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuches erfolgte ebenfalls in der Zeit vom 17. November bis 16. Dezember 2000, zusammen mit dem Teilzonen- und Gestaltungsplan. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein.

Die massgebliche Rodungsfläche ist grösser als 5'000 m², so dass nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) betreffend der Rodung eine Anhörung beim BUWAL durchzuführen ist. Mit Brief vom 5. Dezember 2001 nahm das BUWAL positiv Stellung zum Vorhaben, und zwar sowohl zur Rodung als auch zur Ersatzaufforstung.

Mit Beschluss vom 11. November 2000 beantragte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen die Erweiterung des Kiesabbaugebietes Deitingen „Mühlerain“ im Kantonalen Richtplan neu der Abstimmungskategorie „Festsetzung“ zuzuordnen (Beschluss VE-3.2.1). Diese Richtplananpassung lag vom 17. November 2000 bis 24. Januar 2001 öffentlich auf. Während dieser Mitwirkungsphase sind keine Einwendungen eingegangen.

2.2. Ausgangslage

Die Bürgergemeinde Deitingen baut als Grundeigentümerin in der Kiesgrube Mühlerain aufgrund eines rechtsgültigen Gestaltungsplanes aus dem Jahre 1983 (RRB Nr. 1795 vom 21. Juni 1983) Kies ab. Dieser Plan sieht einen Kiesabbau in fünf Erweiterungsetappen vor, für die jeweils vorgängig ein Rodungs- und Abbaugesuch zu stellen ist. Das Kiesabbaugebiet liegt vollständig im Wald.

Der aktuelle Abbau erfolgt teils in der Erweiterungsetappe 1, teils in der Erweiterungsetappe 2. Es gelten die Bewilligungen vom 21. Juli 1993 (Rodungsbewilligung, BUWAL) bzw. 11. August 1993 (Abbaubewilligung, Bau-Departement). Das BUWAL hat die Erteilung künftiger Rodungsbewilligungen von einer Gesamtüberprüfung des aktuellen Gestaltungsplanes und der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abhängig gemacht. Die Bürgergemeinde Deitingen hat dieses Verfahren 1994 eingeleitet.

2.3. Der neue Teilzonen- und Gestaltungsplan

Der neue Teilzonen- und Gestaltungsplan legt eine Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung fest. Diese Zone umfasst die heute offene Kiesgrube, die Fläche mit laufender Auffüllung und Rekultivierung, die noch nicht vollständig abgebaute Fläche mit gültiger Rodungsbewilligung und gegen Osten das Erweiterungsgebiet mit 6.67 ha Fläche. Die Grubenstrasse als einzige Zufahrt zur Kiesgrube ist ebenfalls Bestandteil des Gestaltungsplanes. Es wird zudem eine Reservezone für Kiesabbau und Wiederauffüllung ausgewiesen; ein Kiesabbau in diesem Gebiet erfordert ein neues Nutzungsplanverfahren. Die Erweiterungsfläche lässt im Planungshorizont von 20 Jahren im Mittel einen maximalen jährlichen Abbau von 55'000 m³ Kies zu, insgesamt etwa 1.11 Mio m³. Die maximale Abbaukote liegt mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel. Das abgebaute Kies wird zum grössten Teil direkt ab Wand verkauft. Nach Bedarf wird vor Ort abgebautes Material gewaschen. Die Bearbeitung, Behandlung und Ablagerung von anderen Stoffen als von Kies und unverschmutztem Aushubmaterial ist ausgeschlossen, insbesondere ist keine Aufbereitung und/oder Einlagerung von Bauschutt vorgesehen.

Die Wiederauffüllung der Grube erfolgt mit unverschmutztem, mineralischem Aushubmaterial. Die Menge des zukünftig anfallenden Auffüllmaterials kann heute nicht verbindlich bestimmt werden. Im Teilzonen- und Gestaltungsplan sind daher zwei Varianten mit minimaler und maximaler Auffüllung dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass mit der Wiederauffüllung ein zwischen den dargestellten Extremen liegender Zustand erreicht wird. Nach der Auffüllung ist eine etappenweise Rekultivierung geplant. Auf einer Fläche von 10-15% des Abbaugbietes wird im Rahmen der Abbauplanung und der Endgestaltung ein permanentes Angebot an geeigneten Lebensräumen für angepasste Tier- und Pflanzenarten bereitgestellt. Diese vorwiegend nährstoffarmen Standorte werden der natürlichen Sukzession überlassen. Besondere Beachtung wird der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit geschenkt; die fachgerechte Wiederherstellung eines funktionsfähigen Waldbodens ist Bestandteil der Rekultivierung. Im Rekultivierungskonzept werden die Grundsätze der Auffüllung und Rekultivierung festgelegt. Die Konkretisierung der dargelegten Massnahmen mit der genauen Festlegung spezifischer Flächen erfolgt im Rahmen der Abbauplanung und des Abbaugesuchs. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bodenschicht und die Lokalisierung der ökologischen Ausgleichsflächen. Die definitive Ausgestaltung des

nach Beendigung des Kiesabbaus zu realisierenden Erschliessungsnetzes wird im Rahmen der Rekultivierungsplanung und im nötigen Baubewilligungsverfahren festgelegt.

2.4. Anpassung des Kantonalen Richtplanes

Der Kantonale Richtplan 2000 (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999) sieht für den Standort „Mühlerain“ in Deitingen in 1. Priorität das kurzfristige Nachholen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Abstimmungsbedarf besteht in den Bereichen Grundwasserbeeinflussung sowie Natur- und Erholungsraum Wald. Als Grundlage für die Anpassung des Kantonalen Richtplanes führten die Gesuchsteller zusammen mit dem Amt für Wasserwirtschaft und dem Amt für Raumplanung in den Jahren 1996 bis 1998 die notwendigen raumplanerischen Vorabklärungen durch. Dabei wurden die zentralen Fragen erörtert (Abbaumenge, Abbaukote, Grundwasserspiegel, Bodenschutz, Natur und Landschaft, Walderhaltung), Ausschlusskriterien eruiert und Problemfelder aufgezeigt.

Der Standort „Mühlerain“ erfüllt die grundsätzlichen Kriterien der kantonalen Kiesabbaupolitik: Eine bestehende Abbaustelle wird beibehalten und die angestrebte dezentrale Versorgungsstruktur so unterstützt. Die vorgesehene Abbaumenge entspricht der bisherigen Grössenordnung, die Erschliessung und dadurch die Emissionen des Grubenverkehrs bleiben gleich. Die weitergehenden Detailfragen zur konkreten Erschliessung der einzelnen Abbauetappen, zum Verhältnis Kiesabbau–Wiederauffüllung, zum Gewässerschutz (insbesondere Grundwasser), zum Bodenschutz, zu den ökologischen Ersatzmassnahmen sowie die Endgestaltung des Kiesabbaugesbietes sind im Teilzonen- und Gestaltungsplan geregelt. Die Voraussetzungen für die Festsetzung des Erweiterungsgebiet sind erfüllt.

2.5. Ersatzmassnahmen

Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet die Verursacher von Beeinträchtigungen schützenswerter Lebensräume zu bestmöglichem Schutz, Wiederherstellung oder Ersatz. Eine Beurteilung des ökologischen und landschaftlichen Wertes der Grube Mühlerain und ihrer engeren Umgebung erfolgte in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Vorschläge für den ökologischen Ausgleich während der Betriebszeit und für die Endgestaltung und Nachnutzung richten sich nach dem Rekultivierungskonzept. Dabei wird die Schaffung von funktionsfähigen Wanderbiotopen auf 10–15% der Fläche mit einem einfachen Kontrollprogramm begleitet. Bei der Endgestaltung ist ein Anteil von 10% des Gestaltungsplanperimeters nach landschaftsökologischen Kriterien zu gestalten. Diese Flächen gelten rechtlich als Wald, sind jedoch nicht zu humusieren sondern der natürlichen Sukzession zu überlassen.

2.6. Rodung

Der gesamte Perimeter der Grube „Mühlerain“ liegt im Wald und untersteht als solcher der Waldgesetzgebung. Das Rodungsgesuch der Bürgergemeinde Deitingen weist für die Erweiterung der Kiesgrube „Mühlerain“ eine Rodungsfläche von insgesamt 66'735 m² aus. Es handelt sich dabei um eine temporäre Rodung.

Dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdungen von Waldböden, wie es u.a. der Kiesabbau im Wald darstellt, gelten als Rodungen und sind grundsätzlich verboten. Es können jedoch Ausnahmebewilligungen erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn zudem die dafür nötigen Voraussetzungen gegeben sind (Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald / WaG).

Die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und nötigen Voraussetzungen sind im Falle der Erweiterung der Kiesgrube „Mühlerain“ / Deitingen gegeben:

- Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG): Die Kiesgrube „Mühlerain“ dient der Deckung des Bedarfs an Kies in der Region, unter anderem benötigt auch der Bau der „Bahn 2000“ in der Nähe grössere Mengen Kies. Eine Schliessung der Kiesgrube „Mühlerain“ hätte zusätzliche Kiesimporte aus benachbarten Gebieten mit längeren Transportdistanzen zur Folge. An der Sicherstellung der Kiesversorgung besteht ein hohes öffentliches Interesse. Die von der Gesuchstellerin eingereichten Unterlagen belegen, zusammen mit der kantonalen Rohstoffstatistik und weiteren kantonalen Erhebungen und Grundlagen, den Bedarf für einen Kiesabbau an diesem Standort. Somit entspricht das Vorhaben einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

- Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG): Das geplante Vorhaben ist relativ auf den vorgesehenen Standort angewiesen. Es handelt sich um die Erweiterung einer bestehenden Kiesgrube, die bereits vollständig im Wald liegt. Die Bodennutzungseffizienz ist mit ca. 16.6 m³ verwertbarem Kies pro m² gerodete Waldfläche als gut zu bezeichnen. Geprüfte Alternativstandorte liegen zum Teil ebenfalls im Wald oder scheiden aufgrund der Grundwasser- und/oder Immissionsproblematik aus oder weisen eine ungenügende verwertbare Kiesmenge auf.
- Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG): Das Abbauvorhaben ist im Kantonalen Richtplan als „Zwischenergebnis“ aufgeführt. Zusammen mit der Zuweisung des Kiesabbaugebietes Nr. 103 Deitingen/Mühlerain (standortgebundener Abbau im Waldgebiet) zur Abstimmungskategorie „Festsetzung“, welche ebenfalls mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss erfolgt, sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.
- Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG): Wenn die in den Sonderbauvorschriften aufgeführten Massnahmen zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden, führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.
- Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG): Da es sich um den Weiterbetrieb einer bereits bestehenden Kiesgrube handelt, verändert sich die Situation betreffend Natur- und Heimatschutz kaum. Das Rekultivierungskonzept sieht umfassende Massnahmen vor. Die in den Stellungnahmen des Amtes für Umwelt vom 16. August 2000 und des Amtes für Raumplanung vom 18. August 2000 formulierten Auflagen und Anträge wurden im Zonen- und Gestaltungsplan bzw. in den Sonderbauvorschriften berücksichtigt (siehe auch Ziffer 2.8. dieses Beschlusses). Damit wird den Belangen des Natur- und Heimatschutzes Rechnung getragen.
- Rodungersatz (Art. 7 WaG): Wiederauffüllung und Rekultivierung der Kiesgrube erfolgen laufend, parallel zum Kiesabbau. Der Rodungersatz wird nach Abschluss des Kiesabbaus an Ort und Stelle ausgeführt. Ein Teil der Ersatzflächen wird als Sukzessionsfläche realisiert. Somit kann der Rodungersatz als genügend erachtet werden.

Die Grundeigentümerin ist zugleich Gesuchstellerin. Von Seiten der zuständigen kantonalen Ämter werden keine Einwände gegen das Rodungsvorhaben erhoben. Das BUWAL hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens positiv Stellung genommen zum geplanten Rodungsvorhaben.

2.7. Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

2.8. Materielles: Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Nach Art. 9 Abs. 1 USG muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Kiesgruben ab einem Gesamtvolumen von 300'000 m³ (Anhang Ziffer 80.3 UVPV und Ziffer 80.3 der Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung). Die Erweiterung der Kiesgrube „Mühlerain“ überschreitet diesen Schwellenwert. Sie untersteht deshalb der UVP-Pflicht. Das Vorhaben hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die verschiedenen Aspekte untersucht und beurteilt. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen aufgrund des Verkehrsaufkommens (Luft und Lärm), die Untersuchung der durch Abfälle belasteten Standorte sowie Aspekte des Grundwasserschutzes und der Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume (inkl. Wald), insbesondere im Hinblick auf die Rekultivierung sowie die Landschaft.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seinem Beurteilungsbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. August 2000 das Vorhaben, unter Einhaltung der im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen, als „umweltverträglich“. Die Anträge des Amtes für Umwelt im Beurteilungsbericht wurden im Zonen- und Gestaltungsplan bzw. in den Sonderbauvorschriften berücksichtigt. Der Gemeinderat von Deitingen hat sich bei der Beschlussfassung und Genehmigung der Planunterlagen der Beurteilung durch das Amt für Umwelt angeschlossen.

Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Durch die erfolgte Projektoptimierung steht die Erweiterung der Kiesgrube „Mühlerain“ im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung.

2.9. Kosten

Die Aufwendungen für die Vorprüfung, die Genehmigung und die Projektbegleitung sowie die Bedeu-

tung des Projektes mit dem weitreichenden Planungshorizont rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 20'000.--. Dazu kommen die Kosten für die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPV von Fr. 12'636.-- (§ 39 Abs. 2 Gebührentarif), die Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 5'000.-- (§ 27 Bst. a Gebührentarif) und die Publikationskosten von Fr. 23.--. Es steht der Gemeinde frei, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

3. Beschluss

3.1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Mühlerain“ mit Sonderbauvorschriften bestehend aus:

- Teilzonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Mühlerain“, Situation 1:2'000, Geltungsbereich / Zonen
- Situation 1:2'000, Endzustand minimale Auffüllung
- Situation 1:2'000, Endzustand maximale Auffüllung
- Normalprofil 1:200
- Sonderbauvorschriften

der Einwohnergemeinde Deitingen wird genehmigt.

3.2. Rodungsbewilligung

3.2.1. Der Bürgergemeinde Deitingen, 4543 Deitingen, wird eine generelle Rodungsbewilligung erteilt für die temporäre Rodung von insgesamt 66'735 m² Waldareal zwecks Erweiterung der Kiesgrube „Mühlerain“. Die Bewilligung bezieht sich auf GB Deitingen 233 (Koord. ca. 6'15.100/229.650) und ist befristet bis Ende 2021. Ist die bewilligte Zweckentfremdung des Waldareals bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeführt, so fällt die vorliegende Bewilligung dahin.

3.2.2. Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, eine Fläche von total 66'735 m² an Ort und Stelle wiederaufzuforsten. Die Ersatzaufforstung hat bis zum 31. Dezember 2024 zu erfolgen und ist nötigenfalls vor Wild und Weidgang zu schützen. Die Ersatzaufforstung ist bevorzugt mit standortheimischen Baum- und Straucharten auszuführen. Soweit möglich hat die Wiederbestockung der Rodungsflächen über Naturverjüngung zu erfolgen. Es ist ein naturnaher, strukturreicher Waldaufbau anzustreben.

3.2.3. Massgebend für Ziffer 3.2.1. bis 3.2.2. sind die Unterlagen zum Rodungsgesuch vom 24. November 2000 sowie die genehmigten Pläne und Vorschriften des Teilzonen- und Gestaltungsplanes „Erweiterung Kiesgrube Mühlerain“ gemäss Ziffer 3.1.

3.2.4. Rodung und Ersatzaufforstung sowie Abbauarbeiten sind gemäss den Weisungen und unter Aufsicht der zuständigen kantonalen Fachstellen (Kantonsforstamt, Amt für Umwelt, Amt für Raumplanung) auszuführen.

3.2.5. Die Rodungs- und Abbauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche liegenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien irgendwelcher Art zu deponieren, auch nicht vorübergehend.

3.2.6. Die gemäss § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO) für die Rodung zu entrichtende Ausgleichsabgabe wird vom Volkswirtschaftsdepartement in einer separaten Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist von der Grundeigentümerin der Rodungsfläche zu leisten.

3.2.7. Mit den Rodungsarbeiten darf jeweils erst begonnen werden, wenn die schriftliche Schlagbewilligung seitens des Kantonsforstamtes vorliegt. Schlagbewilligungen werden nur erteilt, wenn die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligungen eingehalten sind.

3.3. Die Freigabe der einzelnen Abbau- und Rodungsetappen erfolgt mittels der Abbau- und der definitiven Rodungsbewilligungen. Dazu hat die Kiesgrubenbetreiberin beim Amt für Umwelt jeweils ein entsprechendes Abbaugesuch einzureichen, zusammen mit einem Antrag an das Kantonsforstamt für die definitive Freigabe der zugehörigen Rodungsetappe. Eine Abbau- und Rodungsetappe entspricht in der Regel dem Flächenbedarf für ca. 5 Jahren. Die Abbau- und definitiven Rodungsbewilligungen werden nach Möglichkeit in einem koordinierten Verfahren gemeinsam durch das Bau- und Justiz- und das Volkswirtschaftsdepartement er-

teilt. Die Freigabe neuer Etappen wird von der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der bisherigen Bewilligungen abhängig gemacht.

- 3.4. Der Kantonale Richtplan 2000 wird mit der Genehmigung dieses Zonen- und Gestaltungsplanes angepasst. Die Erweiterung der Kiesgrube „Mühlerain“ auf Gemeindegebiet Deitingen wird als Abbaustandort festgesetzt. Beschluss VE-3.2.1, Nr. 103 / neu: Abstimmungskategorie „Festsetzung“.
- 3.5. Bestehende Pläne und Reglemente - insbesondere der Gestaltungsplan „Kiesgrube Mühlerain“ (RRB Nr. 1795 vom 21. Juni 1983) - verlieren, soweit sie mit den genehmigten Unterlagen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.6. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 2002 noch je acht Exemplare Pläne und Sonderbauvorschriften zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.7. Die EG Deitingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 20'000.--, die Kosten für die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 12'636.--, die Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 5'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt also Fr. 37'659.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

i. V. Stude

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates (ausser Ziffer 3.4.) kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung EG Deitingen:

Genehmigungsgebühr	Fr.	20'000.--	(Kto. 6010.431.01)
Beurteilung UVP	Fr.	12'636.--	(Kto. 6040.431.00/112/220)
Gebühr Rodungsbewilligung	Fr.	5'000.--	(Kto. 6900.431.00)
Publikationskosten	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	37'659.--	=====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Versand durch Amt für Raumplanung

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/da/Ci

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Vorschriften (später)

Amt für Raumplanung (2), Abteilung Natur und Landschaft + Abteilung Grundlagen/Richtplanung

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plansatz/Vorschriften (später)

Amt für Umwelt (3, Rechnungsführung/Ro, Bre, mh)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Kantonsforstamt (3), mit 1 gen. Plansatz/Vorschriften (später)

Kantonsforstamt (Rechnungsführung)

Forstkreis Wasseramt/Lebern-Ost, mit 1 gen. Plansatz/Vorschriften (später) und mit Rodungsgesuch

(Versand durch Kantonsforstamt)

Forstrevier Wasseramt Nord, mit Rodungsgesuch (Versand durch Kantonsforstamt)

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Wasseramt, mit 1 gen. Plansatz/Vorschriften (später)

Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plansatz/Vorschriften (später)

BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern, mit Rodungsgesuch (Versand durch Kantonsforstamt)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4543 Deitingen, mit 1 gen. Plansatz/Vorschriften (später),

(mit Rechnung, lettre signature)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4543 Deitingen

Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4543 Deitingen

Präsidium der Bürgergemeinde, 4543 Deitingen, mit 1 gen. Plansatz/Vorschriften (später)

Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenberglplatz 9, 3011 Bern, mit 1 gen. Plansatz/Vorschriften (später)

Amt für Raumplanung (Bi) zu Handen Staatskanzlei, (Publikation erst auf Veranlassung ARP!)

[Amtsblattpublikation; Einwohnergemeinde Deitingen: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Mühlerain“ mit Sonderbauvorschriften bestehend aus:

- Teilzonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Mühlerain“, Situation 1:2'000, Geltungsbereich / Zonen
- Situation 1:2'000, Endzustand minimale Auffüllung
- Situation 1:2'000, Endzustand maximale Auffüllung
- Normalprofil 1:200
- Sonderbauvorschriften

Anpassung Kantonalen Richtplan 2000: Die Erweiterung der Kiesgrube „Mühlerain“ auf Gemeindegebiet Deitingen wird als Abbaustandort festgesetzt. Beschluss VE-3.2.1, Nr. 103 / neu: Abstimmungskategorie „Festsetzung“.

Der Beschluss des Regierungsrates, der Beschluss des Gemeinderates und die Unterlagen der Umweltverträglichkeits-Hauptuntersuchung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 3. Mai bis zum 13. Mai 2002 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindekanzlei Deitingen zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt. Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.]

[Amtsblattpublikation, Rubrik „Regierungsrat“; Gemeinde Deitingen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 Kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2001-019)

Der Regierungsrat hat der Bürgergemeinde Deitingen, 4543 Deitingen, eine generelle Rodungsbewilligung erteilt für die temporäre Rodung von insgesamt 66'735 m² Waldareal zwecks Erweiterung der Kiesgrube „Mühlerain“. Die Bewilligung bezieht sich auf GB Deitingen 233 (Koord. ca. 615.100/229.650) und ist befristet bis Ende 2021.

Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, eine Fläche von total 66'735 m² Ort und Stelle wieder aufzuforsten.

RRB Nr. 857 vom 23. April 2002]

Handwritten scribbles and marks in the top right corner, possibly including the letters 'V' and 'L'.

(

(

Bürgergemeinde Deitingen

**Teilzonen- und Gestaltungsplan
Erweiterung Kiesgrube Mühlerain**

Sonderbauvorschriften

Rev. 2, 11. April 2001

BSB+Partner
Ingenieure und Planer





Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Kiesabbau	3
2.1	Bedingungen und Auflagen	3
2.2	Zeithorizont	3
2.3	Abbauvorgang	4
2.4	Abbaukote	4
2.5	Waschen von Kies	4
2.6	Abbaumengen	4
3	Arbeitssicherheit, Gewässerschutz, Störfälle	5
3.1	Arbeitssicherheit, Absperrung	5
3.2	Gewässerschutz, Störfälle	5
4	Zu- und Wegfahrt	6
5	Wiederauffüllung, Rekultivierung	6
5.1	Zeitlicher Ablauf	6
5.2	Materialqualität	6
5.3	Kontrolle der Materialqualität	6
5.4	Wiederauffüllung	7
5.5	Endgestaltung nach Abschluss des Abbaus	7
6	Folgenutzung	7
6.1	Grundsätzliches	7
6.2	Zielsetzungen	8
6.3	Massnahmen	8
6.4	Erfolgskontrollen	9
6.5	Forstliche Erschliessung	9
7	Ökologische Ausgleichsmassnahmen	9
7.1	Betriebsphase	9
7.2	Endgestaltung	9
7.3	Ökologische Begleitung und Erfolgskontrolle	10
7.4	Kosten für Ersatzmassnahmen und ökologische Begleitplanung	10
8	Bereich für Infrastrukturanlagen	10
9	Inkrafttreten	11

Im Gebiet Mühlerain wird gestützt auf § 44 ff des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ein Teilzonen- und Gestaltungsplan mit den folgenden

Sonderbauvorschriften

erlassen

Zweck

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan 'Kiesgrube Mühlerain' bestehend aus den Plänen:

- 20261/1 Situation 1:2000 Geltungsbereich, Abbaugelände
- 20261/2 Situation 1:2000 Endzustand Variante A
minimale Auffüllung
- 20261/3 Situation 1:2000 Endzustand Variante B
maximale Auffüllung
- 20261/4 Normalprofil 1:200
- 20261/5 Rodungsgesuch

und den dazugehörigen Sonderbauvorschriften bezweckt den geordneten Abbau von Kies im Gebiet Mühlerain im Deitingen Wald sowie die fachgerechte Re-kultivierung des Gebietes nach Beendigung des Kiesabbaus.

Das gesamte Abbaugelände gilt aus rechtlicher Sicht als Wald und wird nach Beendigung des Kiesabbaus und der Wiederauffüllung wieder in Wald überführt.

Gesuchstellerin

Bürgergemeinde Deitingen
4543 Deitingen

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Teilzonen- und Gestaltungsplanes ist in den Situationsplänen 1:2'000 durch eine dick gestrichelte Linie abgegrenzt.

Er umfasst folgendes Teilgrundstück:

GB Nr. 233 Bürgergemeinde Deitingen

Heutiges Betriebs- Abbau-, Auffüllgebiet, mit Zu- und Wegfahrten, bereits rekultivierte und zur forstlichen Nutzung zurückgeführte Flächen sowie Wald im Erweiterungsgebiet.

Der Geltungsbereich ist grundeigentümergebunden in 2 Zonen unterteilt:

Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung

Reservezone für Kiesabbau und Wiederauffüllung

Die Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung umfasst das aktuelle Kiesabbau- und Auffüllungsgebiet inklusive der Zufahrtsstrasse zur Grube sowie das mit dem vorliegenden Plan festgelegte Erweiterungsgebiet.

Die Reservezone für Kiesabbau und Wiederauffüllung legt das Gebiet einer zukünftigen Grubenerweiterung fest. Vor einer Erweiterung der Kiesgrube in das Gebiet der Reservezone ist dieses im Nutzungsplanverfahren der Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung zuzuweisen.

2 Kiesabbau

2.1 Bedingungen und Auflagen

Der Kiesabbau erfolgt entsprechend den Bedingungen des Gestaltungsplanes und der Abbaubewilligung des Bau- und Justizdepartementes inklusive allfälliger in der Abbaubewilligung genannter Auflagen.

Auflagen und Bedingungen, welche die Rekultivierung betreffen, müssen parallel zum Abbaufortschritt erfüllt werden.

2.2 Zeithorizont

Der Gestaltungsplan ist auf einen Zeithorizont von 20 Jahren angelegt. Diese Zeitangabe ist eine approximative Planungsannahme, da konjunkturelle Entwicklungen und Grossbaustellen die Abbau- und Auffüllmengen stark beeinflussen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

2.3 **Abbauvorgang**

Der Kiesabbau erfolgt mit Bagger oder Trax. Der Kies wird ab Wand auf Transportfahrzeuge geladen.

2.4 **Abbaukote**

Die maximale Abbaukote liegt mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel HGW. Gestützt auf langjährige Messungen (1978 – 1997) wird bis auf weiteres eine

Abbaukote von 433.50 m.ü.M.

festgelegt. Das Bau- und Justizdepartement behält sich vor, diese Abbaukote bei veränderten Grundwasserverhältnissen anzupassen.

Die Betreiberin der Kiesgrube hat eine lückenlose Dokumentation des Grundwasserspiegels zu gewährleisten.

2.5 **Waschen von Kies**

Die Errichtung von Installationen zum Waschen von in der Kiesgrube Mühlerain abgebautem Material und zur Ablagerung von Kieswaschschlamm in der Kiesgrube ist nur dann zulässig, wenn nachweisbar keine Beeinträchtigung des Grundwassers besteht. Der Nachweis obliegt der oder dem Betreibenden der Anlage bzw. der oder dem Gesuchstellenden nach Abs. 2. Dieser trägt auch die Kosten des Nachweises.

Ein entsprechendes Vorhaben ist im Baubewilligungsverfahren zu behandeln. Dafür ist die Zustimmung des Bau- und Justizdepartements einzuholen. Gleichzeitig mit der Einreichung der (Bau-) Gesuchsakten an das Bau- und Justizdepartement hat die oder der Gesuchstellende diese unaufgefordert auch an die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare (Nutzniesserin der Mürgele-Quellen) zuzustellen.

2.6 **Abbaumengen**

Die maximal und die durchschnittlich zulässige jährliche Abbaumenge ist in der Abbaubewilligung festzulegen.

Die Abbaumenge darf aber jährlich 55'000 m³ fest im langjährigen Mittel nicht übersteigen. Diese Abbaumenge kann in einzelnen Jahren überschritten werden. Der Mehrabbau ist in den folgenden Jahren durch einen entsprechenden Mindeabbau zu kompensieren.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

3 Arbeitssicherheit, Gewässerschutz, Störfälle

3.1 Arbeitssicherheit, Absperrung

Der Kiesabbau hat nach den gültigen, arbeitsgesetzlichen Bewilligungen zu erfolgen. Um Unfälle betriebsfremder Personen zu verhindern, sind entsprechende Auflagen in die Abbaubewilligung aufzunehmen; insbesondere sind die jeweiligen Bereiche der offenen Kiesgrube durch einen mindestens 1.5 m hohen Schutzzaun zu sichern.

Die bestehende, abschliessbare Barriere bei der Zufahrt zur Kiesgrube hat während allen Betriebsphasen der Kiesgrube betriebsbereit zu sein.

Zwischen bestehenden, während der Abbauzeit bestehen bleibenden Waldwegen und der Abbaugrenze ist eine Sicherheitszone von 7.00 m Breite einzuhalten (Buschgürtel nach Rodung der Hochstammbäume).

Falls die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Kiesgrube vor unkontrollierten Ablagerungen nicht ausreichen, kann das Bau- und Justizdepartement weitere Massnahmen anordnen.

3.2 Gewässerschutz, Störfälle

Verschmutzungen des Grundwassers durch den Betrieb der Kiesgrube oder durch Störfälle sind durch geeignete bauliche und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen:

- Die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen ist ausschliesslich im auf dem Plan 20261/1 eingetragenen Bereich zulässig. Chemikalien und Betriebsmittel müssen in Auffangwannen gelagert werden.
- Das Auftanken, die Wartung und Stationierung von Maschinen und Fahrzeugen sind nur im auf dem Plan 20261/1 gekennzeichneten Bereich zulässig. Es ist dazu ein Abstellplatz mit dichtem Belag zu erstellen. Dieser ist über Schlammfänger und Ölabscheider zu entwässern.
- Für neue Baumaschinen ist vollsynthetisches, biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden.
- Es müssen an einer geschützten Stelle der Betriebsfläche genügend Säcke Ölbindemittel bereitgestellt werden.
- Es ist ein Alarmschema zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren.
- Ölunfälle und Unfälle mit anderen Chemikalien sind unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn zu melden.
- Mit regelmässigen Instruktionen und sinnvoll platzierten Plakaten sind die verantwortlichen Personen auf dem Kiesgrubenareal auf die Belange des Gewässerschutzes und auf das Verhalten bei Störfällen hinzuweisen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

- Abwasser aus Pneuwaschanlagen ist vor der Ableitung über einen entsprechend dimensionierten Schlammssammler zu leiten.
- Sämtliche Abwässer aus sanitären Anlagen sind einer kommunalen Kläranlage zuzuführen.

Im Rahmen der Abbaubewilligung sind die den Betrieb der Kiesgrube betreffenden Gewässerschutzauflagen abschliessend festzulegen.

4 Zu- und Wegfahrt

Sämtliche Transporte im Zusammenhang mit dem Kiesabbau und der Auffüllung erfolgen über die bestehende Kiestransportstrasse.

5 Wiederauffüllung, Rekultivierung

5.1 Zeitlicher Ablauf

Die Wiederauffüllung erfolgt laufend, dem Kiesabbau folgend. Flächen mit abgeschlossener Wiederauffüllung werden fortlaufend rekultiviert mit dem Ziel, die gleichzeitig offene Grubenfläche zu minimieren.

5.2 Materialqualität

Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial verwendet werden.

Als unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial gilt gemäss der Definition der "Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von mineralischem Aushub, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie)" (Entwurf, BUWAL 1997) ausschliesslich mineralisches Aushub, Abraum- und Ausbruchmaterial.

5.3 Kontrolle der Materialqualität

Die Betreiberin der Kiesgrube stellt durch Kontrollen sicher, dass nur zugelassenes Auffüllmaterial eingelagert wird. Sie sorgt durch geeignete Massnahmen dafür, dass angeliefertes Material immer auf einem speziell bezeichneten Triageplatz abgeladen wird.



Beim Entladen und/oder Verstossen des angelieferten Materials führt der Grubenbetreiber optische und geruchliche Kontrollen durch. Er kann vom Lieferanten ein Dokument verlangen, das Herkunft und Art des angelieferten Materials deklariert.

Bestehen aufgrund von vermuteten oder festgestellten Verschmutzungen Unklarheiten, ob ein bestimmtes Material eingelagert werden darf, so ist das Amt für Umwelt beizuziehen. Es kann zur Beurteilung Analysen und Herkunftsdeklarationen verlangen.

Im angelieferten Auffüllmaterial allfällig enthaltene kleinere Mengen von organischem Material (Ober- oder Unterbodenmaterial) können zur Rekultivierung der Grube eingesetzt werden (vgl. Absatz 6.1.3). Dieses Material darf nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Das Bau- und Justizdepartement kann das Durchführen von Analysen anordnen, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass ungeeignete Materialien eingelagert werden. Nicht zugelassenes Material ist auf Kosten des Kiesgrubenbetreibers zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

5.4 Wiederauffüllung

Entsprechend dem Abbau- und Auffüllfortschritt sind die entsprechenden Flächen zu rekultivieren. Die Auffüllhöhe der Rohplanie (1.50 m unter UK fertiges Terrain) richtet sich nach dem Angebot von Auffüllmaterial und bewegt sich im Bereich zwischen den in den Plänen Nr. 20261/2 und 3 dargestellten Endzuständen der minimalen und maximalen Auffüllung.

Die fertig vorbereitete Rohplanie darf nicht unnötig befahren werden. Es ist sicherzustellen, dass auf der Auffüllung und im angrenzenden Gebiet keine unerwünschte Staunässe entsteht.

5.5 Endgestaltung nach Abschluss des Abbaus

Die Betreiberin sorgt für die Endgestaltung des Geländes. Die Gestaltung der Terrainoberflächen ist mit den kantonalen Amtsstellen abzusprechen.

6 Folgenutzung

6.1 Grundsätzliches

Die gerodeten und zu rodenden Flächen im Geltungsbereich des Teilzonen- und Gestaltungsplanes unterstehen während und nach dem Kiesabbau der Waldgesetzgebung und gelten somit als Waldfläche im Rechtssinn.

Die Wiederherstellung der Waldböden hat nach dem jeweils neuesten Stand der Erkenntnisse und der Technik zu erfolgen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

6.2 Zielsetzungen

Der Wiederaufbau des Waldbodens über der Rohplanie ist gemäss den heutigen Bodeneigenschaften durchzuführen.

Die momentanen Bestände im Erweiterungssperimeter erfüllen wichtige Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen. Es ist eine flächen- und funktionsgleiche Ersatzaufforstung an Ort und Stelle vorzunehmen.

Als Folgenutzung ist eine naturnahe Bewirtschaftung mit standortgerechten Baumarten vorzusehen. Dazu sind neben Pflanzungen insbesondere die Vorgänge der natürlichen Bewaldung zu fördern.

6.3 Massnahmen

Abbau, Zwischenlagerung und Rekultivierung des Ober- und Unterbodens als zukünftiger Wurzelraum hat gemäss den Richtlinien des FSK "Wald und Kiesabbau" (1991 resp. späterer Überarbeitungen) zu erfolgen. Ober- und Unterboden sind grundsätzlich getrennt abzutragen und zu rekultivieren. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz möglich.

Getrennt abgetragener Ober- und Unterboden müssen getrennt zwischengelagert werden. Es gelten folgende maximalen Depothöhen.

- Flächendepot: Oberboden 2 m, Unterboden 2.5 m, Gesamtboden 2.5 m
- Walldpot trapezförmig mit 2 m Kronenbreite: Oberboden 2.5 m, Unterboden 6 m Gesamtboden 4 m.

Depots dürfen beim Anlegen nicht befahren werden.

Vor Erteilung der Schlag- und Abbaubewilligung müssen Materialbilanz und Depotplanung erstellt und beim Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz zur Bewilligung eingereicht werden. Die Materialbilanz ist basierend auf den Bodenaufnahmen von 1992 und getrennt nach Ober- und Unterboden zu errechnen. Davon ausgehend werden die benötigten Depotflächen berechnet. Diese sind auf dem Abbauplan auszuweisen.

Die Mächtigkeit des rekultivierten Wurzelraumes beträgt 150 cm. Entsprechend dem Ausgangszustand ist der neue Waldboden grundsätzlich mit 30 - 40 cm humusreichem Oberboden sowie 110 – 120 cm Unterboden (unter dem Oberboden liegende, verwitterte, humusarme Bodenschicht, Wurzelraum) aufzubauen.

Für den Aufbau des Wurzelraumes ist möglichst autochtones Bodenmaterial zu verwenden. Steht keine ausreichende Menge an autochtonem Material zur Verfügung, so kann auch qualitativ gleichwertiges Material des darunterliegenden Abraums verwendet werden. Dieses Material muss einen ausgeglichenen Wasser- und Nährstoffhaushalt gewährleisten und die forstliche Nutzung des Bodens ermöglichen.

Die kantonale Bodenfachstelle ist befugt, die Materialqualität (Ober-, Unterboden) sowie die Arbeitsweise beim Bodenauftrag stichprobenartig zu kontrollieren.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

6.4 Erfolgskontrollen

Die Erfolgskontrollen der rekultivierten Flächen werden vom kantonalen Forstdienst durchgeführt. Die Pflege der Kulturen, Jungwaldpflege, Durchforstungen und Verjüngungshiebe werden im Rahmen der forstlichen Planung verbindlich festgehalten.

6.5 Forstliche Erschliessung

Das bestehende forstliche Erschliessungsnetz ist nach der Rekultivierung gemäss Gestaltungsplan Nr. 20261/2 oder 3 fachgerecht wiederherzustellen. Die definitive Lage und Ausgestaltung des Wegnetzes werden in Absprache mit den zuständigen kantonalen Amtstellen festgelegt. Die Bewilligungsverfahren für neue Erschliessungsstrassen richtet sich nach der kantonalen Waldgesetzgebung und dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

7 Ökologische Ausgleichsmassnahmen

7.1 Betriebsphase

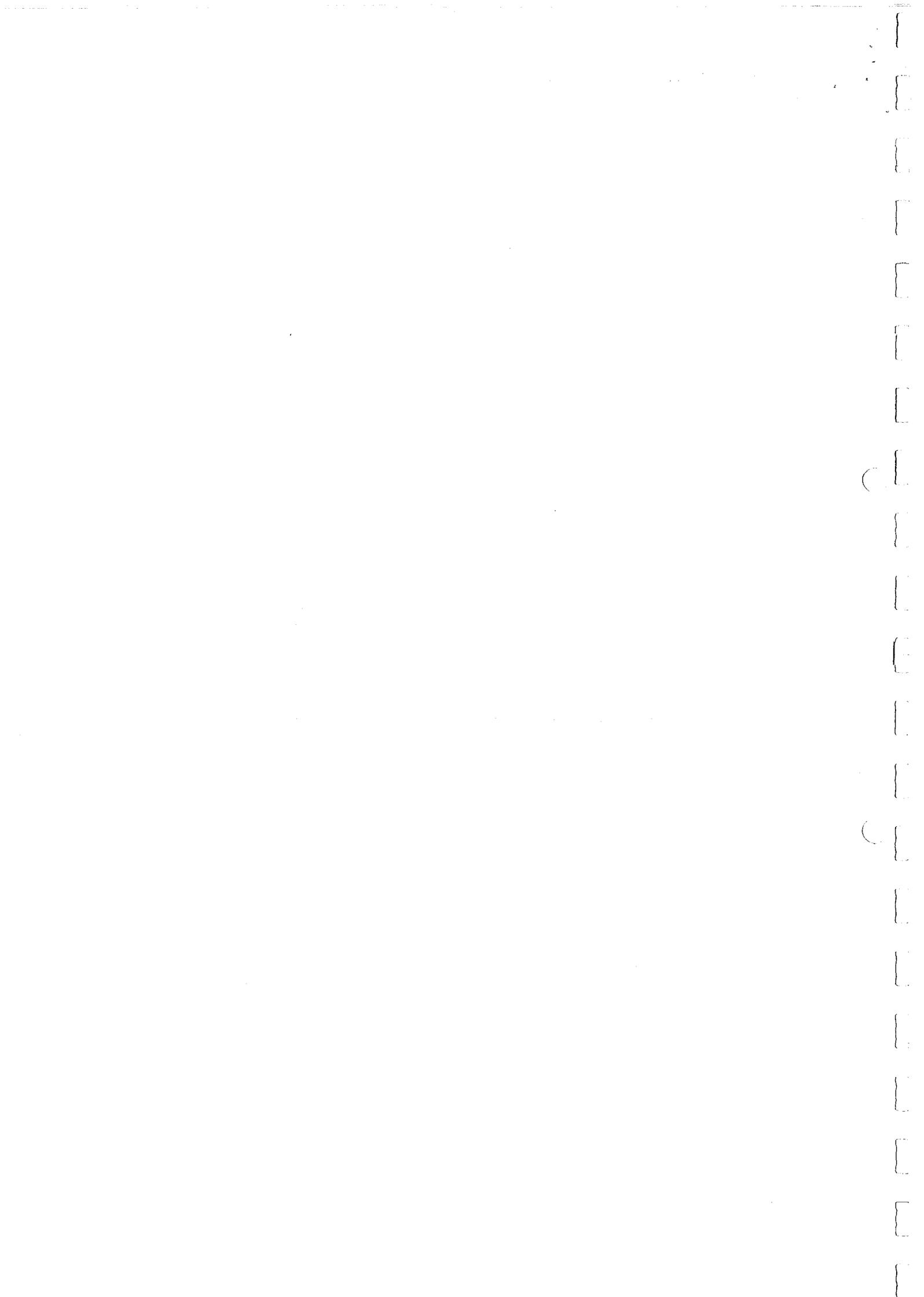
Im Sinne der FSK-Richtlinie "Naturschutz und Kiesabbau" sind nach dem Prinzip der dynamischen Wanderbiotope dauernd wertvolle Lebensräume im Grubenareal zur Verfügung zu stellen.

Während der gesamten Betriebsphase sind funktionsfähige Wanderbiotope für einheimische Pflanzen und Tiere (insbesondere für Kreuzkröten und Geburtshelferkröten) im Umfang von mindestens 10 bis 15 % der Gesamtfläche des GP-Perimeters sicherzustellen. Die Details sind in einem „Konzept für Wanderbiotope“ festzulegen. Das Konzept ist durch ausgewiesene Fachpersonen zu erarbeiten. Es ist als Teil des Gesuchs für die Abbaubewilligung einzureichen.

7.2 Endgestaltung

Bei der Endgestaltung ist ein Anteil von 10 % des GP-Perimeters nach landschaftsökologischen Kriterien zu gestalten (Flächen mit Folgenutzung Naturschutz). Diese Flächen sind im Rechtssinne Wald. Sie sind nicht zu humusieren und zu bepflanzen. Sie sind der natürlichen Wiederbewaldung zu überlassen (Sukzession). Die Lage der Flächen wird von der Grubenkommission in Absprache mit dem Amt für Raumplanung und dem Kantonsforstamt festgelegt.

Die Betreiberin der Kiesgrube Mühlerain hat spätestens 3 Jahre vor Ablauf des Gestaltungsplanes den kantonalen Stellen Unterlagen über die endgültige Gestaltung derjenigen Flächen zu unterbreiten, die dannzumal noch nicht einer definitiven Nutzung übergeben worden sind.



7.3 Ökologische Begleitung und Erfolgskontrolle

Der Kiesabbau und die Umsetzung des Konzeptes für Wanderbiotope ist durch ausgewiesene Fachpersonen zu begleiten.

Die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt der Wanderbiotope ist in einem einfachen Kontrollprogramm zu erfassen und alle zwei Jahre in einem Bericht an das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft zusammenzustellen.

7.4 Kosten für Ersatzmassnahmen und ökologische Begleitplanung

Die Kosten für die Erstellung, Pflege und Unterhalt der Wanderbiotope und der ökologischen Ersatzmassnahmen sowie die ökologische Begleitung hat die Kiesgrubenbetreiberin zu tragen.

8 Bereich für Infrastrukturanlagen

Die betriebsnotwendigen Infrastrukturanlagen sind im auf dem Plan Nr. 20261/1 eingetragenen Bereich für Infrastrukturanlagen zu errichten.

Potentiell gewässergefährdende Anlagen und Aktivitäten sind ausschliesslich in diesem, ausserhalb des eigentlichen Abbaugbietes gelegenen Bereich zulässig, vgl. Abschnitt 3.2 Gewässerschutz, Störfälle.

Bauten und Anlagen in diesem Bereich (siehe Plan Nr. 20261/1) werden lediglich durch die betriebliche Notwendigkeit begründet. Sie sind im Baubewilligungsverfahren zu prüfen und zu bewilligen. Dafür ist die Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes einzuholen.

Nach der Beendigung des Kiesabbaus und der Rekultivierung sind alle nicht mehr benötigten Installationen und Infrastrukturen im Perimeter des Gestaltungsplans zu entfernen.



9 Inkrafttreten

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

**Beschlossen vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen
am 4. April 2001**

Der Gemeindepräsident:


.....

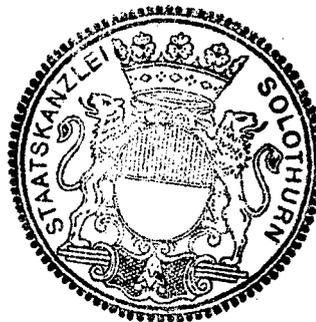
Der Gemeindeschreiber:


.....

**Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn
gemäss RRB Nr. 857 vom 23. April 2002**

Der Staatsschreiber:

i.V. Stude
.....



Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt

Greibenhof, Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
www.afu.so.ch

Céline Pittet

Leitung Fachstelle Steine Erden Geologie
Leitung Koordinationsstelle Naturgefahren
Telefon 032 627 26 97
celine.pittet@bd.so.ch

einschreiben

Bürgergemeinde Deitingen
Präsidium
4543 Deitingen

8. August 2008 232.046.001

Bewilligung

Deitingen: Kiesgrube Mühlerain, Abbaubewilligung für die Etappe 2 (406'000 m³ Kies)

1. Sachverhalt

Bewilligungsfrist: 31.12.2013 (siehe 3.3)
Bewilligungsempfängerin: Bürgergemeinde 4543 Deitingen
Ansprechperson: Präsidium der Bürgergemeinde
Stephan Lüthi
Tel. 032 614 49 50

1.1 Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 857 vom 23. April 2002 wurde der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Mühlerain“ der Einwohnergemeinde Deitingen mit Sonderbauvorschriften (SBV) genehmigt.

Mit Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 20. September 2002 wurde die Abbauetappe 1 freigegeben.

1.2 Gesuchsunterlagen

Mit Schreiben vom 16. Juni 2008 reichte die Bürgergemeinde Deitingen das Gesuch für die Freigabe der Abbauetappe 2 mit folgenden Gesuchsunterlagen ein:

- Normgesuch
- Plan Nr. 20941/1, Abbauetappe 2, Situation 1:2000, 12. Juni 2008

2. Erwägungen

- 2.1 Anhand der kantonalen Stichprobenkontrollen sowie der Inspektionen des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) kann bestätigt werden, dass die Auflagen und Bedingungen während der Etappe 1 im Wesentlichen eingehalten wurden.
- 2.2 Im genehmigten Teilzonenplan, Plan Nr. 20261/1, ist nur die generelle Abbaurichtung festgelegt. Die definitive Etappengrösse ist jeweils mit dem Abbaugesuch einzureichen.

Dem Gesuch lag ein entsprechender Etappenplan für die Abbauetappe 2 (Plan Nr. 20941/1, vom 12. Juni 2008, Situation 1:2000) bei.

- 2.2 Der Freigabe der zweiten Abbauetappe kann somit unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

3. **Entscheid**

Gestützt auf Art. 44 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20), § 5 kant. Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO; BGS 712.912), §§ 15 und 45 kant. Wasserrechtsgesetz (WRG; BGS 712.11) und § 6 kant. Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS 712.12) wird der Bürgergemeinde 4543 Deitingen mit den aufgeführten Auflagen und Bedingungen die Abbaubewilligung für die Etappe 2 (ca. 406'000 m³ Kies) erteilt.

3.1 Umfang der Bewilligung

Die Bewilligung beschränkt sich auf die Etappe 2 gemäss beiliegendem Plan Nr. 20941/1. Die Auflagen und Bedingungen des mit RRB Nr. 857 vom 23. April 2002 genehmigten Teilzonen- und Gestaltungsplanes „Kiesgrube Mühlerain“ der Einwohnergemeinde Deitingen mit Sonderbauvorschriften (SBV) gelten **uneingeschränkt und vollumfänglich**.

3.2 Einschränkungen und Präzisierungen

- a) Die Abbaukote wird neu bei **433 m ü.M.** festgelegt. Das Bau- und Justizdepartement kann jederzeit, gestützt auf neue Grundlagen und Erkenntnisse, die Kote entsprechend anpassen. Die Grundwasseraufzeichnungen bzw. die jährlichen Höchstwerte sind jeweils am Anfang des Folgejahres unaufgefordert dem Amt für Umwelt zuzustellen.
- b) Die durchschnittliche jährliche Abbaumenge beträgt 55'000 m³ fest bzw. 66'000 m³ lose. Die maximale Abbaumenge pro Jahr darf 100'000 m³ lose nicht überschreiten.
- c) Für die Wiederauffüllung darf nur unverschmutztes Aushubmaterial verwendet werden. Es gilt die Aushubrichtlinie des Bundes. Die Wiederauffüllung, Entwässerung und Rekultivierung aller Etappen sind in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen zu realisieren. Die Koordinationsstelle ist das Amt für Umwelt. Es gilt die Rekultivierungsrichtlinie des FSKB. Die Rekultivierungsarbeiten sind zu dokumentieren. Die Verwendung der Abnahmeprotokolle des FSKB wird empfohlen. Für die Abnahmen der einzelnen Rekultivierungsschritte, insbesondere die Abnahme der Rohplanie, ist das Amt für Umwelt rechtzeitig zu kontaktieren.

3.3 Bewilligungsfrist

Die Abbaubewilligung wird auf **5 Jahre** (31.12.2013) befristet. Sie kann bei Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen auf Gesuch hin verlängert werden. Mit dem Gesuch ist auch eine neue Sicherheitsleistung einzureichen (siehe Ziff. 3.7). Ist der Abbau bis zu diesem Termin abgeschlossen, gelten die Auflagen und Bedingungen noch bis zum Abschluss der Wiederauffüllung und Rekultivierung.

3.4 Kontrollen und Inspektionen

Der Abbau wird direkt vom Bau- und Justizdepartement und mittelbar durch den FSKB kontrolliert. Die Kosten für die Kontrollen gehen gemäss § 54 kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11) zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.

3.5 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen dieser Verfügung trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzen einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes nicht eingehalten werden. Sollten durch Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen besondere Aufwendungen durch den Staat, wie Kontrollen, Besprechungen, Verfügungen notwendig sein, so können diese gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.6 Haftung

Die Bürgergemeinde Deitingen haftet für jeden Schaden und Nachteil, der infolge des Abbaus an Rechten des Kantons, der Einwohnergemeinde Deitingen sowie Dritter entsteht. Die Bürgergemeinde Deitingen ist verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

3.7 Sicherheitsleistung

Als Sicherheitsleistung liegt eine Bankgarantie (Raiffeisenbank Deitingen Nr. 937-3-000003, vom 21.10.2002) über den Betrag von Fr. 480'000.-- vor. Die Sicherheitsleistung ist gültig bis 31.12.2013. **Sie ist rechtzeitig nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt zu verlängern.** Ohne gültige Sicherheitsleistung darf weder Kies abgebaut, noch Aushubmaterial aufgefüllt werden.

Die Sicherheitsleistung haftet in erster Linie dafür, dass die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung in vollem Umfang eingehalten werden und für die Kosten von Massnahmen, die der Kanton bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Auflagen allenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung durchführen muss.

In zweiter Linie haftet die Sicherheitsleistung für finanzielle Verpflichtungen, die dem Staat oder Dritten durch die Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung oder durch Störung oder Schädigung besserer Rechte entstehen.

3.8 Gebühr

Die Bürgergemeinde Deitingen hat für die Bewilligung eine Gebühr von Fr. 30'933.- zu bezahlen (vgl. § 54 Abs. 1 GT) (A 80054 / KA 431001). Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Verfügung mit beigelegter Rechnung zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT



Walter Straumann
Regierungsrat

- Verteiler:
- Bau- und Justizdepartement (2)
 - Amt für Umwelt (2 SEG, inkl. Plan)
 - Amt für Umwelt, Rechnungsführung (A 80054 / KA 431001 / TP 232)
 - Amt für Raumplanung (3, inkl. Plan)
 - Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (2, inkl. Plan)
 - Amt für Verkehr und Tiefbau
 - Einwohnergemeinde 4543 Deitingen, inkl. Plan
 - Bauverwaltung der Einwohnergemeinde 4543 Deitingen, inkl. Plan
 - Bürgergemeinde 4543 Deitingen, mit Rechnung / ES, **einschreiben**, inkl. Plan
 - FSKB, Inspektorat, Bubenbergplatz 9, Postfach, 3001 Bern, inkl. Plan

- Plan Nr. 20941 / 1, gemäss Verteiler

